

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR *)

Der Verein führt den Namen „**LAUFSPORTGEMEINSCHAFT (LSG) KARLSRUHE**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Laufsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede volljährige Person werden.

Kinder und Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ferner kann ein Mitglied auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den gesamten Mitgliedsbeitrag für mehr als ein Kalenderjahr nicht entrichtet hat und danach zweimal schriftlich gemahnt worden ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn nach Aufgabe der zweiten, als Einschreiben zu versendenden Mahnung weitere zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung der Ausschluß angedroht worden ist. Das Mitglied soll vom Beschluß des Vorstandes unterrichtet werden.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE **)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorsitzenden im Amt.

§ 8 DIE BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich (auch

fernmündlich) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 10

DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11

DIE BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich (geheim) erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 12 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

Die Auflösung des Vereins bzw. die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den **BADISCHEN SPORTBUND KARLSRUHE**, Stephanienstr. 86, 7500 Karlsruhe 1, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Karlsruhe, 13. Dezember 1982

gez. Die Gründungsmitglieder

*)

Der Verein wurde mit Wirkung vom 31.01.1983 in das Vereinsregister Karlsruhe unter der Nr. 1461 eingetragen.

**)

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 03.03.2009 beträgt der Beitrag ab dem 01.01.2009 jährlich € 20,00.